



## **IN DIESER HAUSORDNUNG WERDEN DIE ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TIERPENSION FESTGELEGT:**

### *1. Zugelassene Tiere:*

Es werden nur durch Tätowierung oder einen Elektronik-Chip identifizierte Tiere mit nachweislich gültigem Impfpass aufgenommen. Außerdem müssen die Tiere für die Aufnahme in der Home of Styrian Forest Hundepension geimpft und entwurmt sein. Das Tier kann nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, eines Impfpasses oder Impfnachweises aufgenommen werden. Die Hundepension behält sich das Recht vor, den Zugang von Tieren zu verweigern, die sichtbar unter einer möglicherweise ansteckenden Krankheit leiden oder ein ungewöhnlich aggressives Verhalten zeigen.

### *2. Art der Leistung:*

Die Leistung der Home of Styrian Forest Hundepension ist auf die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes im Haus/Garten, Spaziergänge sowie die Versorgung mit Wasser und Futter beschränkt. Die Home of Styrian Forest Hundepension gibt nach den bei der Anmeldung erteilten Anweisungen des Tierbesitzers bzw. anhand des Auskunftsbogens mitgebrachtes Futter aus. Der Eigentümer des Tieres muss ein Anmeldeformular ausfüllen, auf dem sämtliche wichtige Hinweise für die Mitarbeiter der Home of Styrian Forest Hundepension aufgeführt sein müssen. Der Eigentümer erhält eine Kopie dieses Formulars und muss dieses bei der Abholung seines Tieres erneut vorweisen. Für die Betreuung jedes Tieres wird eine Tagespauschalvergütung erhoben, deren Höhe von der Dauer und Jahreszeit des Aufenthalts abhängig ist und die folgendermaßen beglichen werden kann:

- **im Vorhinein per Überweisung**
- **beim Bringen oder Abholen des Hundes in bar**

Wenn ein Tier eine dringende medizinische Versorgung benötigt, informiert Die Home of Styrian Forest Hundepension den Besitzer bzw. die Notfallkontaktperson laut Betreuungsvereinbarung. Sind beide Personen nicht erreichbar, ist die Home of Styrian Forest Hundepension berechtigt, einen Tierarzt zu beauftragen; die hierdurch anfallenden Kosten müssen vom Besitzer des Tieres übernommen werden, auch wenn dieser hierzu im Voraus kein ausdrückliches Einverständnis erteilt hat.

### *3. Verpflichtungen des Tierbesitzers:*

**Auslauf:** Mit dem Auskunftsbogen bestätigen Sie, dass Ihr Hund im Garten nicht herausspringen kann. Sollte er springen, wird er in geeignete Außenzwingeranlagen seinen Freilauf vornehmen. Für die Spaziergänge müssen Sie ein gut sitzendes Geschirr oder Halsband mitbringen, aus dem Ihr Hund nicht herausschlüpfen kann! Sollte das aber der Fall sein und dadurch ein Unfall geschehen, werden Sie die Kosten und Konsequenzen tragen müssen.

**Zugang zu den Gehegen:** Den Besitzern ist es untersagt, andere in der Tierpension untergebrachte Tiere zu füttern oder zu streicheln.

**Dauer der Betreuung:** Die Besitzer haben sich an die Öffnungszeiten der Tierpension zu halten. Sie verpflichten sich zur Abholung ihres Tiers nach der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Zeiten! Erfolgt keine Abholung innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem auf dem Formular angegebenen Ende des Aufenthalts, wird davon ausgegangen, dass der Besitzer das Tier freiwillig ausgesetzt hat, und es wird den zuständigen Behörden oder Organisationen übergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Aussetzen eines Tiers, § 38 1. des österreichischen Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 15.000 Euro geahndet wird.

#### *4. Haftungsausschluss:*

Die Unterbringung in der Tierpension beinhaltet keinerlei Übertragung der Tierhalterhaftung gemäß § 1320 des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, sodass der Besitzer sämtliche Befugnisse bezüglich Aufsicht, Führung und Nutzung seines Tiers behält und für jegliche von diesem verursachten Schäden haftbar bleibt, insbesondere Sach- und Personenschäden an der Tierpension oder ihren Beauftragten, an anderen Nutzern der Tierpension oder an dort untergebrachten Tieren und für Schäden an Dritten, sofern er es laut Auskunftsbogen nicht mitgeteilt hat. Die Home of Styrian Forest Hundepension und ihre Versicherer sind weder für Erkrankungen oder sonstige Schäden haftbar zu machen, die ein Tier sich während seines Aufenthalts in der Tierpension zuzieht, noch für Schäden, die von Tieren während ihres Aufenthalts in der Tierpension verursacht werden.

#### *5. Gültiges Recht:*

Sämtliche gemäß dieser Hausordnung getroffenen Vereinbarungen und sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Aufenthalt eines Tieres in der Tierpension entstehen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Home of Styrian Forest Hundepension Team